Gemeinde Deiningen

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans "Innerort "Gemeinde Deiningen

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan für das Gebiet "Innerort" in der planzeichnerischen Darstellung vom 27.01.2020, sowie die Satzung, Begründung und Umweltbericht gleichen Datums erneut gebilligt.

Folgende Änderungen machen eine erneute Auslegung erforderlich:

- Anpassung des Bebauungsplans an den aktuellen Bestand bzw. an zwischenzeitlich genehmigte Objekte bzgl. des Maßes der baulichen Nutzung.
- Erhöhung der maximal zulässigen Dachneigung in den Bereichen a1, 0, E/D, a2 von 48° auf 50°

Deshalb ist eine erneute, verkürzte Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. Der Entwurf wurde vom Büro Moser + Ziegelbauer aus Nördlingen ausgearbeitet. Die Anpassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.01.2020 kann gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB

vom 02.03.2020 bis einschließlich 16.03.2020

im Gang des Rathauses der Gemeinde Deiningen während der allg. Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sind dabei verfügbar:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Donau-Ries, vom 09.07.2019,
- Stellungnahme der Untere Immissionsschutzbehörde, Landratsamt Donau-Ries, vom 16.07.2019,
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth vom 22.11.2018 bzw. 25.06.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind dabei verfügbar:

- Umweltbericht in der Fassung vom 27.01.2020
- Grünordnungsplan in der Fassung vom 27.01.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Deiningen, den 22.02.2020

Rehklau,

1. Bürgermeister

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Benutzung des Retzenbachs durch Einleiten von Misch- und Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hürnheim der Gemeinde Ederheim und Anschluss der Kläranlagen Ederheim und Hürnheim an die Kläranlage Nördlingen

hier: Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.12.2015, Az.: 42-632-1/026.00

Bekanntmachung:

Der Gemeindeteil Hürnheim der Gemeinde Ederheim entwässert bisher teils im Trennsystem und teils im Mischsystem. Diese Einleitungen sind erlaubt mit Bescheid des Landratsamt Donau-Ries vom 01.12.2015, Az.: 42-632-1/0.26.00, befristet bis zum 31.12.2034.

Die Gemeinde Ederheim beabsichtigt, den Ortsteil Hürnheim zukünftig komplett im Trennsystem zu entwässern.

Mit Schreiben vom 29.11.2019 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Gemeinde Ederheim beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer geänderten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Niederschlagswasser in den Retzenbach.

Das Vorhaben der Gemeinde Ederheim beinhaltet eine **Gewässerbenutzung** im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

- gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG.

Die Planung beinhaltet das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gemeindeteil Hürnheim in den Retzenbach, entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.56, durchgeführt.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitmengen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitungen:

Auslauf 1 Regenwasserkanal Briechfeld Gemarkung Hürnheim Flurnummer 388/5 Benutztes Gewässer Retzenbach

Auslauf 2 Regenwasserkanal Oberdorf Gemarkung Hürnheim Flurnummer 388/5 Benutztes Gewässer Retzenbach

Auslauf 3 Regenwasserkanal Albuchstraße Gemarkung Hürnheim Flurnummer 388/6 Benutztes Gewässer Retzenbach

Auslauf 4 Regenwasserkanal HA Unterdorf 1 Gemarkung Hürnheim Flurnummer 388/6 Benutztes Gewässer Retzenbach

Auslauf 5 Regenwasserkanal Regenrückhaltebecken Gemarkung Hürnheim Flurnummer 388/6 Benutztes Gewässer Retzenbach

Auslauf 6 Regenwasserkanal GV Straße zur Pulvermühle Gemarkung Hürnheim Flurnummer 388/6 Benutztes Gewässer Retzenbach

Umfang der Einleitungen:

Bezeichnung der Einleitung: Auslauf 1 Regenwasserkanal Briechfeld Maximal möglicher Abfluss 71 (I/s)

Bezeichnung der Einleitung: Auslauf 2 Regenwasserkanal Oberdorf Maximal möglicher Abfluss 49 (I/s)

Bezeichnung der Einleitung: Auslauf 3 Regenwasserkanal Albuchstraße Maximal möglicher Abfluss 67 (I/s)

Bezeichnung der Einleitung: Auslauf 4 HA Unterdorf 1 Maximal möglicher Abfluss 25 (I/s)
Bezeichnung der Einleitung: Auslauf 5 Regenrückhaltebecken Maximal möglicher Abfluss 70 (I/s)

Bezeichnung der Einleitung: Auslauf 6 GV Straße zur Pulvermühle Maximal möglicher Abfluss 70 (l/s)

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen in der Zeit von 26.02.2020 bis 27.03.2020

(1 Monat)

im Rathaus der Gemeinde Ederheim während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.

- 2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens
 - **2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 10.04.2020, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,

3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden,

4. die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ederheim, den 22.02.2020

Zehnpfennig-Doleczik

1. Bürgermeisterin